

**Departement für Bildung und Kultur
Amt für Berufsbildung,
Mittel- und Hochschulen
Bielstrasse 102
Postfach 157
4502 Solothurn**

Vernehmlassung – Gesetz über die Berufsbildung (GBB)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Vernehmlassungsentwurf „**Gesetz über die Berufsbildung (GBB)**“ und danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Notwendigkeit der Revision des Gesetzes über die Berufsbildung ist durch die Bundesgesetzgebung bestimmt. Sie ist unbestritten. Das Gesetz über die Berufsbildung ist von entscheidender, direkter Bedeutung für eine grosse Mehrheit der Menschen im Kanton – nicht nur aber insbesondere natürlich für alle, die eine Berufslehre absolvieren. Unter diesem Gesichtspunkt ist uns wichtig, dass das Gesetz dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Berufsbildung und schulischer Bildung nachkommt. Die Bundesverfassung fordert: „Bund und Kantone setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.“ Wir verlangen einen entsprechenden Grundsatzartikel im kantonalen Berufsbildungsgesetz und einen entsprechenden Massnahmenkatalog.

Die Gleichwertigkeit manifestiert sich auch im finanziellen Engagement des Kantons. Der Kanton erhält jährlich mehr als 10 Millionen Franken für die Berufsbildung. Davon werden mehrere Millionen für Reserven zurückgestellt. Wir sind der Auffassung, dass die Mittel nicht gehortet, sondern zielgerichtet eingesetzt werden sollen, zum Beispiel dafür, den aufgelaufenen Nachholbedarf für die Berufsbildung im Kanton auszugleichen.

Es ist richtig, dass die Berufsbildung imstande sein muss, auf die Ansprüche der Wirtschaft flexibel und rasch reagieren zu können. Es ist aber in erster Linie Aufgabe des Staates, auch über die obligatorische Schulzeit hinaus für Bildung zu sorgen und nicht nur für eine Ausbildung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit hin. Es ist daher auch eine Aufgabe der Berufsbildung - aufbauend auf die von der Volksschule wahrgenommene Verantwortung - weiter darauf hinzuwirken, dass die Auszubildenden in ihrer Fähigkeit weiter vorangebracht werden, ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft wahrzunehmen. Dazu gehören nicht nur das Vermitteln von berufsspezifischen Kompetenzen (die sich rasch ändern können), sondern insbesondere auch von Normen, Werten und Gütemassstäben, das Einüben in demokratischem Zusammenleben und das Vermitteln einer ethisch-politischen Grundbildung auf der Basis von Menschenrechten und Demokratie. Durch Bildung müssen die Menschen befähigt werden, erworbenes Wissen und Können zu nutzen, sich neues Wissen zu beschaffen, sich Herausforderungen zu stellen und sie

gemeinsam mit anderen zu meistern. Im Bildungsauftrag der Berufsfachschulen sollen insbesondere enthalten sein die Förderung der Entfaltung der Persönlichkeit und die Sozialkompetenz der Lernenden, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen.

Um mit den beruflichen Anforderungen Schritt halten zu können, braucht es einen Ausgleich zwischen Körper und Geist. Der Sportunterricht an den Berufsfachschulen soll über die sportliche Betätigung hinausgehen; durch ihn wird auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Teamgeist und Konfliktfähigkeit gefördert. Zudem ist es im Sinne einer langfristigen Gesundheitsvorsorge notwendig, den Jugendlichen die Vorteile einer aktiven Lebenshaltung aufzuzeigen.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 3. Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Diese Bestimmung steht unseres Erachtens im Widerspruch zum Bundesgesetz. Das Bundesgesetz verpflichtet den Kanton, Massnahmen zu ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten (BBG, Art. 12). § 3 muss daher lauten:

Der Kanton führt oder unterstützt für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten ...

Ohne Kann-Formulierung, im Gegenteil: Brückenangebote sollten aktiv gefördert und unterstützt werden. Wichtig ist uns, dass diese Brückenangebote sowohl für die zweijährige Grundbildung (mit Berufsattest) als auch für die drei- bis vierjährige Grundbildung (Fähigkeitszeugnis) angeboten werden.

Es wäre zu überlegen, ob das Gesetz nicht bestimmen sollte, wer das Angebot definiert. Damit die zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes (BBG, Art. 53, Absatz 2) in Anspruch genommen werden können, ist zudem zu prüfen, ob an die unterstützten Einrichtungen und Angebote weitere Anforderungen zu stellen sind (bedarfsgerecht, zweckmässig organisiert, mit ausreichenden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung).

Wir würden es begrüßen, wenn in der Botschaft das Verhältnis dieser Bestimmungen zu den entsprechenden Bestimmungen im Sozialgesetz erläutert würde (Stichwort Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche).

§ 5 Lehrstellenangebot

Der Regierungsrat kann zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei den Lehrstellen geeignete Massnahmen treffen.

Diese Bestimmung ist im Grundsatz nicht bestritten, soweit sie auf Seite 8 erläutert wird. Nämlich dass Angebote für schulisch Schwächere zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung angeboten werden sollen, sowie ein Lehrstellennachweis geführt werden soll. Unklar ist welche Massnahmen getroffen werden, im Fall von Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt. Wir verlangen genauere Erläuterungen zu diesen Massnahmen.

§ 7 Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und Lehrateliers

§ 7, Absatz 2: Der Regierungsrat beschliesst über ... [die Errichtung von Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und Lehrateliers]

Bisher entschied der Kantonsrat über das Errichten von Lehrwerkstätten und Lehrateliers (BGS 416.111, § 23). Es ist dies in unseren Augen ein strategischer Entscheid, der weiterhin vom Kantonsrat gefällt werden sollte, da ja auch dieses Gremium die entsprechenden Kredite sprechen muss, damit die Institutionen geführt werden können. Das Gleiche gilt für das Führen von Vollzeitschulen. Der Regierungsrat soll Standorte festlegen sowie das Angebot, die Organisation und den Betrieb regeln.

§ 7, Absatz 2 soll lauten:

Der Kantonsrat beschliesst über deren Errichtung.

Neu, Absatz 3: Der Regierungsrat legt die Standorte fest und regelt Angebote, Organisation und Betrieb.

§ 8 Anlehre

Wir befürworten die Absicht des Kantons die Möglichkeit beizubehalten, eine Anlehre anbieten zu können in Berufsfeldern, wo keine zweijährige Grundbildung mit Attest angeboten werden kann. In der Praxis muss das Qualifizierungsverfahren für Anlehren gegenüber heute verbessert werden, damit die Qualifikation von der Wirtschaft anerkannt wird. Wichtig scheint uns auch im Bereich der Anlehre eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen, wenn diese in den gleichen Berufsfeldern Anlehren führen.

§ 10 Verkürzung oder Verlängerung der Bildungsdauer

Kommentar: streichen, widerspricht Bundesrecht, Bildungsdauer ist in den entsprechenden Bildungsverordnungen des Bundes geregelt.

§ 11 Individuelle Begleitung der Lernenden

Im Gesetzestext fehlt der Aspekt der Prävention. Bei vielen Jugendlichen kann schon vor Antritt der Ausbildung mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sie eine Betreuung benötigen, die nicht durch den Lehrbetrieb gewährleistet werden kann. Ideal wäre eine Früherfassung bei Abschluss des Lehrvertrages. Es ist wichtig, mit dem Förderunterricht frühzeitig einzusetzen und nicht zuzuwarten bis die Schwierigkeiten nahezu unüberwindbar geworden sind.

Es ist nicht klar, warum eine fachkundige Begleitung nur in der zweijährigen Grundbildung verpflichtend eingeführt werden soll.

§ 11 sollte wie folgt lauten:

Abs. 1:

Das Amt richtet bei Gefährdung des Bildungserfolges eine fachkundige individuelle Betreuung ein.

Abs. 2:

Eine entsprechende Begleitung kann bereits beim Abschluss des Lehrvertrages eingerichtet werden.

§ 12 Lehrbetrieb

Lehrbetriebsverbände sind eine wirksame Massnahme zum Schaffen neuer Lehrstellen. Eine Zurückhaltung des Kantons ist hier nicht angebracht.

§ 12 Absatz 2 sollte wie folgt lauten:

Abs. 2:

Der Kanton unterstützt den Aufbau von Lehrbetrieben.

§ 14 Bildungsbewilligung

Die Qualität der beruflichen Ausbildung muss sichergestellt und überprüfbar gemacht werden. Zum Schutz der Lernenden muss der Betrieb über einen verbindlichen Ausbildungsplan verfügen.

Absatz 2 von Paragraph 14 soll lauten:

Abs. 2:

Der Lehrbetrieb muss über einen aktuellen, verbindlichen Ausbildungsplan verfügen. Er händigt diesen dem/der Lernenden bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertretung und dem Amt aus.

§ 15 Lehrvertrag

Absatz 1: Es würde der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des kantonalen Gesetzestextes dienen, wenn auf die entsprechende Bundesgesetzgebung verwiesen würde. Wir schlagen vor, den Text mit einem zweiten Satz zu ergänzen: Der Lehrvertrag ...

Abs. 1:

Er richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung.

In vielen Branchen sind die Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge geregelt. Wo die Arbeitsbedingungen der Lernenden in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind, muss der Kanton die Einhaltung überprüfen. Deshalb soll Paragraph 15 mit dem folgenden dritten Absatz ergänzt werden:

Abs. 3:

Das Amt überprüft den Lehrvertrag auf Korrektheit und Branchenüblichkeit der Arbeitsbedingungen wie geltende gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen (wöchentliche Arbeitszeit, Ferien, Mindestlohn, Feiertagsregelung, 13. Monatslohn etc.).

§ 16 Auflösung des Lehrvertrages

Es ist nicht explizit festgehalten, wer dafür sorgen muss, dass eine begonnene Grundausbildung ordnungsgemäss beendet werden kann, wenn ein Betrieb geschlossen wird oder dieser die berufliche Grundbildung nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften vermittelt (BBG, § 14 Absatz 5). Wir sind der Ansicht, dass es der Lesbarkeit des Gesetzestextes dient, wenn die zuständige kantonale Behörde an dieser Stelle genannt wird.

In der Praxis werden leider viele Lehrverhältnisse ohne zwingende Gründe durch den Lehrbetrieb aufgelöst. Hier ist eine Sicherung einzubauen, damit Lehrverhältnisse nicht leichtfertig beendet werden.

Paragraf 16 soll wie folgt lauten:

Abs. 1:

Wird der Lehrvertrag von den Vertragsparteien aufgelöst, hat der Lehrbetrieb das Amt und die Berufsfachschule umgehend zu benachrichtigen.

Abs. 2:

Das Amt lädt die Vertragsparteien zu einer Stellungnahme ein und überprüft die Richtigkeit der Auflösung.

Abs. 3:

Das Amt kann in besonderen Fällen einen Lehrvertrag von sich aus auflösen.

Abs. 4:

Die Berufsfachschule kann die Auflösung eines Lehrvertrages beantragen.

Abs. 5:

Wird ein Betrieb geschlossen oder vermittelt er die berufliche Grundbildung nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften, so sorgt das Amt dafür, dass eine begonnene Grundausbildung ordnungsgemäss beendet werden kann.

§ 17. Berufsfachschulen

Dass eine Berufsfachschule die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Wir finden es dennoch angemessen, diese Erfordernisse in Bezug auf die schulische Bildung durch Dritte ausdrücklich im Gesetzestext festzuhalten.

Absatz 3 von Paragraf 17 soll deshalb wie folgt lauten:

Abs. 3:

Er kann die schulische Bildung Dritten übertragen, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

§ 25 Höhere Fachschulen

Es fehlt die explizite Aussage, welches kantonale Gremium darüber im Grundsatz entscheidet, ob eine höhere Fachschule geführt wird. Wir schlagen entsprechend unseren Überlegungen zu § 7 Absatz 2 vor:

Abs. 2:

Der Kantonsrat entscheidet über das Errichten von höheren Fachschulen.

§ 26 Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Es gibt auch Berufsorganisationen und Paritätische Kommissionen, die Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen anbieten. Diese sollen im Gesetz aufgenommen werden.

Paragraf 26 sollte wie folgt lauten:

Berufsfachschulen, Berufsbildungszentren, Höhere Fachschulen und Berufsorganisationen (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) können Kurse zur Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen anbieten.

§ 27 Weiterbildung

Der Bund verpflichtet die Kantone, ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung anzubieten (BBS, Art. 31). Mit der Kann-Formulierung von § 27 im kantonalen Gesetz fehlt das klare Bekenntnis zu dieser Verpflichtung. Berufliche und allgemeine Weiterbildungskurse, die sich an den aktuellen Bedürfnissen der Branchen orientieren, werden auch von Berufsorganisationen und Paritätischen Kommissionen organisiert. Dies soll auch im Gesetz anerkannt werden.

Paragraf 27 soll daher wie folgt lauten:

Abs. 1:

Der Kanton bietet berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung an Berufsfachschulen beziehungsweise Berufsbildungszentren und Höheren Fachschulen.

Abs. 2:

Für ein weitergehendes Angebot arbeitet er mit den anderen Kantonen zusammen.

Abs. 3:

Er kann berufliche und allgemeine Weiterbildungskurse, die von Berufsorganisationen (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und Paritätischen Kommissionen angeboten werden, anerkennen und unterstützen.

§ 33 Zulassung

Kommentar: streichen, ist durch die Bildungsverordnungen des Bundes geregelt.

§ 36 Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen

Es ist absolut nötig, dass die Qualität der Ausbildung sichergestellt ist. Dafür ist eine regelmässige Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner unumgänglich. Das ist im Gesetz festzuhalten.

Paragraf 36 ist wie folgt zu ergänzen:

Absatz 2 soll lauten:

Abs. 2:

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ausbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen. Dazu gehören periodische Wiederholungs- und Weiterbildungskurse.

Es soll ein **neuer Absatz 5** eingefügt werden:

Abs. 5:

Das Amt kann Berufsbildner und Berufsbildnerinnen verpflichten, an bestimmten Wiederholungs- und Weiterbildungskursen teilzunehmen.

§ 40 Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrpersonen ...

Dieser Artikel ist überflüssig. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 455 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004.

§ 41 Angebot

Absatz 2 soll wie folgt lauten:

Abs. 2:

Er sorgt für ein bedarfsgerechtes, qualifiziertes Angebot an Beratungs- und Informationsstellen.

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kanton Solothurn die Bundesgesetzgebung (BBS, Art. 50) aktiv umsetzt.

§ 43 Regierungsrat

Zu lit c): Die Regierung muss diese Versuche, auch wenn sie zeitlich befristet sind, mittels einer Verordnung regeln.

Paragraf 43 lit. c) soll daher wie folgt lauten: Der Regierungsrat ...

Lit c)

kann mittels Verordnung von zeitlich befristeten Versuchen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

§ 45 Amt

Die Arbeitswelt besteht nicht nur aus Arbeitgebern und deren Organisationen. Das muss an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden.

Paragraf 45 sollte daher in lit. f) wie folgt lauten: Das Amt ...

Lit f)

arbeitet dazu mit den Bildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt (arbeitgeber- und arbeitnehmerseits) und den Lehrbetrieben zusammen.

§ 46 Kommissionen

Es gilt das zu Paragraf 45 Gesagte. Absatz 2 von Paragraf 46 sollte wie folgt lauten:

Abs. 2:

Die Organisationen der Arbeitswelt (arbeitgeber- wie arbeitnehmerseits), die Schulen und das Amt müssen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

§ 50 Betriebsmittel

Gute Berufsbildung braucht ausreichende Mittel. Deshalb muss der Absatz 2 von Paragraph 50 wie folgt lauten:

Abs. 2:

Er kann ausserordentliche Beiträge an Bauten, Mobiliar, Betriebsmittel für die allgemeine Berufsbildung, Veranstaltungen und Projekte gewähren.

Die Gemeinden sollen in die Finanzierung der Berufsbildung nicht einbezogen werden. Wir sind für eine eindeutige Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung: die Gemeinden haben in der Berufsbildung nichts zu sagen.

Paragraph 50, Absatz 3, lit. a soll daher lauten:

Lit a)

Beiträge von Bund und Kanton;

§ 51 Beitrag der Standortgemeinde an Bauten

Es gilt das zu Paragraph 50 Gesagte. Paragraph 51 ist zu streichen.

Paragraph 53 Beiträge an überbetriebliche Kurse

Die Beiträge müssen angemessen sein. Absatz 3 von Paragraph 53 sollte wie folgt lauten:

Abs. 3:

Der Regierungsrat legt die Ansätze fest. Die Ansätze werden in Zusammenarbeit und unter Anhörung der involvierten Institutionen periodisch überprüft. Als Minimum gelten die Ansätze der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz.

§ 56 Kosten für Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

Der Kanton soll sich an den Kosten beteiligen.

Absatz 1 von Paragraph 56 soll wie folgt lauten:

Abs. 1:

Die Lehrbetriebe übernehmen grundsätzlich die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material für das Qualifikationsverfahren. Der Kanton beteiligt sich angemessen.

§ 57 Beiträge an höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Der Kanton muss die höhere Berufsbildung und Weiterbildung unterstützen. Damit trägt er der Gleichwertigkeit der Berufsbildung mit der allgemeinbildenden Ausbildung an Schulen teilweise Rechnung. Der Kanton Solothurn hat sich 1997 aus dem interkantonalen Schulabkommen zurückgezogen. Dieser Fehlentscheid ist zu korrigieren.

Paragraph 57 soll in Absatz 1 wie folgt lauten:

Abs. 1:

Der Kanton leistet Beiträge an:

Absatz 2 von Paragraph 57 soll wie folgt lauten:

Abs. 2:

Der Regierungsrat legt die Ansätze nach Rücksprache mit den Berufsverbänden (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseits) fest.

§ 58 Investitionsbeiträge

Es ist nicht klar, wer als Kostenträger in Frage kommt. Absatz 1 von Paragraph 58 soll wie folgt lauten:

Abs. 1:

Der Kanton leistet Investitionsbeiträge für Gebäude, Mobiliar und Betriebsmittel an Anbieter von überbetrieblichen Kursen und von Angeboten der höheren Berufsbildung, soweit die Kosten nicht durch andere Beträge gedeckt sind.

Zur Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993

§ 15bis Staatsbürgerliche Kurse

Wir begrüßen, dass von ausländischen Staatsangehörigen weiterhin ein Minimum an Kenntnissen über die in der Schweiz geltenden Grundwerte und Grundrechte, die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung sowie wirtschaftliche, kulturelle und politische Grundzüge der Schweiz, des Kantons und der Gemeinden verlangt wird. In 12 Stunden kann allerdings wirklich höchstens ein Minimum vermittelt werden.

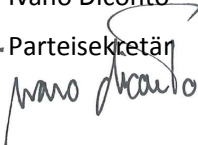
In die Gesetzesbestimmungen sollte allerdings auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass das Departement in Härtefällen vom Besuch des Neubürgerkurses und vom Bestehen der Lernkontrolle befreien kann. Es darf nicht sein, dass zum Beispiel Menschen mit einer geistigen Behinderung per Gesetz vom Erwerb der schweizerischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen werden.

Eine gute und solide Aus- und Weiterbildung ist eine wichtige Grundlage unseres Wirtschaftsstandortes. Deshalb soll in die Aus- und Weiterbildung investiert und sie allen zugänglich gemacht werden. Auf keinen Fall darf der Wechsel von der aufwandorientierten zur pauschalen Finanzierung zu Verschlechterungen und Engpässen bei den Bildungsinstitutionen führen. Allfällige Einsparungen des Kantons müssten umgehend in die Bildung reinvestiert werden.

Für die SP des Kantons Solothurn

Ivano Dicono

ParteiSekretär



Solothurn, 26. März 2008